

Muster Datensatz
Herr Muster Muster
Muster. 11
3951 Agarn

Auftragsbestätigung Nr. 32581

Arbeitnehmer Muster Datensatz
Herr Muster Muster
Muster. 11
3951 Agarn

GAV	No CBA
Einsatz als	Automation Engineer
Einsatzort	Zürich
Einsatzbeginn	01.07.2021
Einsatzdauer	30.06.2022
Arbeitszeit	42h per week, employee defines working hours independently

Überstunden mit 25% oder Freizeit zu kompensieren	Gesetzlich mit 25% Zuschlag zu bezahlen
pro Tag über	pro Tag über SA
pro Woche über 46.25 Std.	pro Woche über SO Forbidden

Überstunden verursachen für alle Parteien einen zusätzlichen Zeitaufwand der Rapportkontrolle, deshalb müssen die Arbeitszeiten gemäss GAV/ArG zwingend eingehalten werden. Überstunden werden mit 25% Zuschlag bezahlt oder, sofern es der geltende GAV vorsieht, zurück behalten. Diese müssen zwingend mit Freizeit kompensiert werden.

Tarif CHF exkl. MwSt. Stundenlohn	Spesen an Mitarbeiter pro Tag		
100.00			

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt die Einsatzfirma:

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der PayrollPlus AG.
- Wollerau SZ gilt als Gerichtsstand für beide Parteien.
- Zahlungskonditionen: 14 Tage

Pfäffikon, 17.6.2021

PayrollPlus AG

Stempel und Unterschrift
der Einsatzfirma :

Allgemeine Geschäftsbedingungen PayrollPlus AG / Personalverleih / Payroll

1. Die Mitarbeitenden wurden von Ihnen (Einsatzbetrieb) rekrutiert und Sie wollen diese Mitarbeitenden über uns anstellen und abrechnen. Die Mitarbeitenden werden ohne weitere Prüfung über uns angestellt.
2. PayrollPlus AG muss sich vor Missbrauch schützen, aus diesem Grund müssen Sie als Einsatzbetrieb für alle Kosten aufkommen, wenn Sie im Zeitpunkt der Anstellung über PayrollPlus AG Kenntnisse einer Krankheit/Diagnose/zukünftiger Krankenhausaufenthalt hatten. Sollte in Zukunft aus dieser Diagnose oder Krankenhausaufenthalt eine Leistungsforderung entstehen, müssen Sie die gesamten Lohnkosten übernehmen sowie die zeitlichen Aufwendungen von PayrollPlus, welche in diesem Zusammenhang entstehen. Unsere zeitlichen Aufwendungen werden Ihnen mit einem Stundensatz von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.
3. Die Mitarbeitenden haben mit uns einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Für die Mitarbeitenden gelten wir als Arbeitgeber. Die Weisungsbefugnis gegenüber dem Mitarbeitenden treten wir Ihnen als Einsatzbetrieb ab. Zu Ihnen als Einsatzbetrieb bzw. Kunde stehen die Mitarbeitenden in keinem Arbeitsvertragsverhältnis. Als Einsatzbetrieb haften Sie für keinerlei Sozialleistungen der Mitarbeitenden.
4. Mit den Mitarbeitenden haben wir arbeitsvertragliche Kündigungsfristen vereinbart.
Sie betragen in den ersten 3 Monaten einer ununterbrochenen Anstellung 2 Arbeitstage, vom 4. bis 6. Monat an 7 Tage und vom 7. Monat an 1 Monat.

Bei Kündigungen vor oder während Krankheit oder Unfall müssen die Sperrfristen gemäss Art. 336c OR von der Einsatzfirma wie auch von uns eingehalten werden, mit Anschluss der ordentlichen Kündigungsfrist. Die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten (Art. 337 OR).
Die Ihnen in der Auftragsbestätigung oder mündlich gemachten Angaben über die Einsatzdauer können Ihnen aus arbeitsvertraglichen Gründen nicht garantiert werden.

Die Kündigungsfristen sind auch für Sie als Einsatzbetrieb bzw. Kunde verbindlich.
5. Die von unserem Mitarbeitenden bei Ihnen geleisteten Arbeitsstunden verrechnen wir Ihnen auf Grund des von Ihnen kontrollierten und visierten Arbeitsrapportes. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Arbeitsrapport akzeptieren Sie zugleich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die in der Auftragsbestätigung genannten Tarife. **Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Unser Personal ist nicht befugt, irgendwelche Zahlungen entgegenzunehmen.**
6. Der vereinbarte Stundenansatz und die Spesen sind einredelos geschuldet, sobald unsere Mitarbeitenden bei Ihnen eine Tätigkeit aufgenommen haben. Weisen unsere Mitarbeitenden einen von Ihnen unterzeichneten Arbeitsrapport vor, sind wir berechtigt, Ihnen den Arbeitslohn auszuzahlen und Ihnen dafür Rechnung zu stellen. **Unterschreiben Sie bitte keinen Arbeitsrapport, der in irgendeiner Form nicht den Gegebenheiten entspricht.**
7. Die zusätzlichen Personalkosten wie AHV, ALV, IV, EO, Ferienanteil, Kinderzulagen, Unfallversicherung, BVG usw. werden von uns abgerechnet und sind im vereinbarten Kundentarif inbegriffen.
8. Arbeitsstunden, welche über die bei Ihnen üblichen Normal- oder Präsenzzeit hinaus geleistet werden, gelten auch für die Mitarbeitenden als Überstunden. Sie müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden.
(Die Überstunden werden gemäss GAV mit den jeweiligen Zuschlägen entschädigt)
9. Die PayrollPlus AG lehnt jegliche Haftung für Schäden aller Art ab, welche der Arbeitnehmende dem Einsatzbetrieb oder Dritten gegenüber verursacht hat. Der Arbeitnehmende arbeitet ausschliesslich unter den Weisungen des Einsatzbetriebes, daher haftet der Einsatzbetrieb für alle Schäden auch gegenüber Dritten (OR Art. 55 und Art. 101). Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Arbeitnehmenden Ansprüche gegen die PayrollPlus AG oder deren Arbeitnehmern erheben, ist der Einsatzbetrieb verpflichtet, die PayrollPlus AG oder deren Arbeitnehmenden davon allumfassend freizustellen. Fremdpersonal ist vom Einsatzbetrieb in die betriebliche Haftpflichtversicherung einzuschliessen, ein Versicherungsschutz über die PayrollPlus AG ist ausgeschlossen.
10. Der Einsatzbetrieb ist für die Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber den Arbeitnehmenden verantwortlich, da der Arbeitnehmende unter den Weisungen des Einsatzbetriebes steht. Der Einsatzbetrieb ist weiterhin verpflichtet der PayrollPlus AG die korrekte Mitarbeitendenkategorie des unterstellten GAV's zu melden. Aus Fehlangaben entstandene Forderungen gegenüber der PayrollPlus AG ob vorsätzlich erteilt oder nicht, müssen rückwirkend vom Einsatzbetrieb gedeckt werden (z.B. durch Lohnbuchkontrolle bemängelte inkorrekte GAV Unterstellung, nicht Einhaltung der Mindestlöhne, fehlende Auszahlung von Mittags- oder Schichtzulagen sowie Überstunden oder- Überzeitzuschlägen, Verletzung der Regelungen zur Höchstarbeitszeit oder Ruhezeit usw.)
Die PayrollPlus AG ist berechtigt alle entstandenen Kosten sowie gestellte Forderungen von Gewerkschaften oder aus Gerichtsurteilen dem Einsatzbetrieb vollumfänglich in Rechnung zu stellen (OR Art.127 und 128, Verjährungsfristen: 5 Jahre für Forderungen aus dem Arbeitsrecht; 10 Jahre für Forderungen aus Gerichtsurteilen).
11. Bewilligungsbehörden: Amt für Arbeit, 6431 Schwyz Seco, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern